

RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36a Abs5 Z1 idF 1995/297;

AIVG 1977 §36b Abs2 idF 1995/297;

AIVG 1977 §36c Abs4 idF 1995/297;

AIVG 1977 §36c Abs6 idF 1995/297;

Rechtssatz

Hat die Behörde in einem Verfahren über einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld die Antragstellerin weder zur Vorlage eines Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr im Sinne des § 36a Abs 5 Z 1 AIVG, noch zur Vorlage eines Umsatzsteuerbescheides im Sinne des § 36b AIVG oder zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 36b Abs 2 AIVG aufgefordert, fehlt für die Fiktion eines Einkommens der Antragstellerin, welches die Geringfügigkeitsgrenzen übersteigt, im Sinne des § 36c Abs 6 AIVG jede Rechtsgrundlage. Der Bescheid findet daher in § 36c Abs 6 AIVG keine gesetzliche Deckung (hier: es kann aber auch der Aktenlage nicht entnommen werden, dass die belangte Behörde der ihr - für den Fall, dass die Beschwerdeführerin in anderer Weise als jener des § 36c Abs 6 AIVG ihre Mitwirkungspflicht nicht ausreichend erfüllt hätte - aufgetragenen Aufgabe im Sinne des § 36c Abs 4 AIVG - nämlich die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Abgabenbehörden zur Feststellung der für die Abgabefestsetzung bedeutsamen Daten - nachgekommen wäre).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080075.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>